

# **38. KFG-Novelle (BGBl. Teil I Nr. 37/2020)**

## **Erläuterungen und Gesetzestext**

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

**Wien, Mai 2020**



**Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs**

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, Telefon +43 (0)590 900-4801, Telefax +43 (0)590 900-289,  
E-Mail: [kfz@wko.at](mailto:kfz@wko.at), Internet: [www.Fahrzeugindustrie.at](http://www.Fahrzeugindustrie.at), DVR 0043273

# INHALTSVERZEICHNIS

## Teil 1: ⇒ **Erläuterungen**

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMK)

## Teil 2: ⇒ **Gesetzestext**

(BGBl. Teil I Nr. 37/2020)

**Teil 1:**  
**Erläuterungen zur 38. KFG-Novelle**  
verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMK

---

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

## **38. KFG- Novelle (BGBl. I Nr. 37/2020)**

### **Allgemeines:**

Die 38. KFG-Novelle wurde am 11. Dezember 2019 als Initiativantrag einzelner Abgeordneter im Nationalrat eingebracht (Antrag 161/A XXVII. GP) und betraf zwei Anliegen der Feuerwehren.

Einerseits sollte die ex-lege Berechtigung zum Führen von Blaulicht auf Kommandofahrzeugen und Mannschaftstransportfahrzeugen der Feuerwehren ermöglicht werden und andererseits sollten die Feuerwehren Zugriff auf fahrzeugspezifische Daten in der Zulassungsevidenz erhalten.

Der Initiativantrag wurde am 3. März 2020 im Verkehrsausschuss des Nationalrates behandelt. Dabei wurde ein Abänderungsantrag eingebracht und beschlossen, dass der Punkt betreffend ex-lege-Blaulichtführung für Kommandofahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge der Feuerwehren herausgenommen wird und in dieser Frage noch eine Begutachtung erfolgen soll. Man wollte sicherstellen, dass man in Konsens mit allen Bundesländern vorgehe.

Weiters wurde das Inkrafttreten für den verbleibenden Punkt auf 1. Oktober 2020 verschoben.

Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates erfolgte am 22. April 2020.

Die Behandlung im Bundesrat erfolgte am 4. Mai 2020 am Vormittag im Ausschuss für Verkehr und am Nachmittag im Plenum.

Das gegenständliche Bundesgesetz wurde am 5. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **1. § 47 Abs. 4d – Zugriff auf fahrzeugspezifische Daten der Zulassungsevidenz:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt **Inkrafttreten:**

mit 1. Oktober 2020 **Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Damit wird ein Anliegen der Feuerwehren berücksichtigt. Die Feuerwehren sollen Zugriff auf fahrzeugspezifische Daten in der Zulassungsevidenz erhalten.

Bei Einsätzen der Feuerwehr nach Verkehrsunfällen und zur Fahrzeugbergung ist es von Vorteil, wenn Daten über das konkrete Fahrzeug vorhanden sind. Dadurch kann der Einsatz vereinfacht und beschleunigt und eine allfällige Gefährdung der Einsatzkräfte hintangehalten werden, da diese bereits vorweg eine Beurteilung der Lage vornehmen können.

Durch den vermehrten Einsatz von alternativen Antrieben (zB Lithium-Batterien, Wasserstoff, Erdgas flüssig oder komprimiert) im Straßenverkehr und der Tatsache, dass moderne Fahrzeugtechnik immer komplexer wird, müssen Feuerwehren bei technischen und bei Brandeinsätzen vermehrt auf Datenbanklösungen mit Rettungs- und Deaktivierungsinformationen zurückgreifen. Die Identifizierung der verunfallten Fahrzeuge vor Ort mit Marke, Type, Baujahr, Motorisierung, etc. ist schwierig und fehleranfällig. Mit Hilfe des Kfz-Kennzeichens können die Identifizierungsparameter der Fahrzeuge abgefragt und so der richtige Datensatz in kürzester Zeit zur Verfügung stehen, um einen optimalen Einsatz der Feuerwehren zu gewährleisten; auch im Hinblick auf die eigene Sicherheit der Feuerwehr-Einsatzkräfte.

Andere Länder wie z.B. Niederlande, Schweden, Norwegen, Dänemark, England und Schweiz haben diese Möglichkeiten der Fahrzeug-Identifizierung über das Kfz- Kennzeichen ihren Einsatzkräften bereits zur Verfügung gestellt.

Die Abfrage der technischen Daten soll direkt durch die Feuerwehr vor Ort über einen Web-Service möglich sein. Technisch wird die Abfrage über den Serviceanbieter der Datenbanklösung für Feuerwehren abgewickelt, d.h. die Feuerwehr gibt vor Ort das KFZ Kennzeichen in eine Abfragemaske ein, dieses wird per mobilen Internetanschluss an den Datenbankbetreiber übermittelt und dort fragt die Datenbank beim Zulassungsregister die technisch notwendigen Daten ab und ermittelt daraus den richtigen Datensatz in der Datenbank, der dann bei der Feuerwehr angezeigt wird.

Es werden keinerlei personenbezogene Daten benötigt, nur technische Daten des Fahrzeuges, wie z.B. Marke, Type, Baujahr, Motorisierung, Antrieb, ... .

**2. § 135 Abs. 38 - Inkrafttreten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Bemerkungen:** siehe oben

**Teil 2:**  
**Gesetzestext**  
**(BGBl. Teil I Nr. 37/2020)**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 5. Mai 2020

Teil I

---

37. Bundesgesetz:

38. KFG-Novelle

(NR: GP XXVII IA 161/A AB 59 S. 24. BR: AB 10317 S. 906.)

---

### 37. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (38. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 wird nach Abs. 4c folgender Abs. 4d eingefügt:

„(4d) Auf die in der zentralen Zulassungsevidenz gemäß Abs. 4a gespeicherten fahrzeugspezifischen Daten können im Falle eines Einsatzes die Feuerwehren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch Abfragen über das Kennzeichen zugreifen und diese fahrzeugspezifischen Daten im konkreten Einsatzfall verwenden. Es ist mit geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Mitteln dafür zu sorgen, dass kein unberechtigter Zugriff erfolgt und dass bei berechtigten Abfragen nur auf die fahrzeugspezifischen Daten zugegriffen werden kann. Die Zulassungsevidenz hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten und versuchten Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher Stelle welche Daten übermittelt wurden. Diese Protokoll Daten sind zu speichern und drei Jahre nach ihrer Entstehung zu löschen.“

2. § 135 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) § 47 Abs. 4d in der Fassung des Bundesgesetzes I Nr. 37/2020 tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

**Van der Bellen**

**Kurz**